

## Entschließungsantrag zum Haushaltsplan 2024

<b>Fraktion</b>	FDP
-----------------	-----

<b>Lfd. Nr.</b>	68
-----------------	----

<b>Bezug Seite</b>	S. 383 ff.
--------------------	------------

Produktnummer	Produktbezeichnung

Konto / Auftrag	Bezeichnung

Betreff
<b>Entschließungsantrag - Klage gegen wegen Verletzung des Konnexitätsprinzips</b>

Beschlusstext
<p>1. Der Magistrat wird aufgefordert, zunächst mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene die Erfolgsaussichten einer Klage der Stadt Dreieich zum Hessischen Staatsgerichtshof wegen einer Verletzung des Artikels 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung zu eruieren.</p> <p>2. Diese Untersuchung wird auf rechtliche Schritte gegen Maßnahmen des Bundes und der EU erstreckt, da auch das Grundgesetz und die Unionsverträge das Recht auf kommunale Selbstverwaltung schützen.</p> <p>3. Im Falle einer positiven Rückmeldung wird der Magistrat Kontakt mit einem im öffentlichen Recht ausgewiesenen Anwaltsbüro aufnehmen und eine Klage vorbereiten lassen.</p>

**Begründung**

Trotz erheblicher Rücklagen und sehr guter Gewerbesteuereinnahmen drohen der Stadt für 2024 16,8 Mio. Euro neue Schulden sowie 3,7 Mio. Euro Unterdeckung im Ergebnishaushalt. Hauptgrund für diese paradoxe Situation: Die Übertragung von immer neuen, gar nicht oder nicht ausreichend finanzierten Aufgaben durch Land, Bund und EU, die nicht nur die kommunale Autonomie untergraben, sondern gegen das Konnexitätsprinzip verstoßen.

Aufgrund Volksabstimmung aus dem Jahre 2002 wurde jedoch Artikel 137 der Hessischen Verfassung mit Wirkung vom 25.10. 2002 um folgenden Absatz 6 ergänzt und so das „Konnexitätsprinzip“ zugunsten der Gemeinden als unmittelbar klagbares Recht eingeführt:

*Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.*

Hintergrund ist: Wenn der Staat den Gemeinden neue Aufgaben auferlegt und für keinen ausreichenden finanziellen Ausgleich sorgt, nimmt er den Gemeinden den finanziellen Spielraum, um die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich zu erledigen. Vielmehr „verplant“ der Staat selbst den finanziellen Spielraum der Gemeinde. Damit untergräbt er die finanzielle Autonomie der Gemeinden.

Denkbare Klagearten wären hier eine Grundrechtsklage der Stadt Dreieich nach § 15 des Gesetzes über den Hessischen Staatsgerichtshof oder aber eine Kommunalverfassungs- beschwerde zum Bundesverfassungsgericht nach Artikel 93 Abs. 1 Ziffer 4b Grundgesetz.

Gegenstand einer Klage der Stadt wegen Verletzung des Konnexitätsprinzips könnten sein:

- die staatlichen Regelungen/Anordnungen für den behindertengerechten Ausbau der Bushaltestellen; ausweislich des HHPlans 2024, S. 395, belaufen sich die externen Ausgaben der Stadt auf 6,2 Mio EUR, der staatliche Zuschuss auf lediglich 3 Mio EUR; hinzu kommt der verwaltungsinterne Aufwand der Stadt für Planung, Ausschreibung und Durchführung, der nicht berücksichtigt ist; im Ergebnis liegt der Ausgleich für die vom Staat angeordnete Maßnahme bei lediglich ca. 40%;
- die staatlichen Regelungen/Anordnungen für die Sanierung der Kläranlage zur Umsetzung der EG Wasserrechtsrichtlinie im Hinblick auf die Phosphatelimination; die externen Ausgaben der Stadt belaufen sich laut Seite 392 des HHPlans 2024 auf insgesamt 27,5 Mio EUR, der zu erwartende staatliche Zuschuss ausweislich der Präsentation des Ingenieurbüros vom September 2022 auf ca. 13,5 Mio EUR, der verwaltungsinterne Aufwand der Stadt für Ausschreibung, Betreuung usw. ist, wie immer, nicht berücksichtigt; auch hier liegt der staatliche Ausgleich für die angeordnete Maßnahme im Ergebnis bei max. 40%;
- faktische Veränderungen bestehender Aufgaben, die mit finanziellem Mehraufwand verbunden sind; hierzu zählen die Mehrbelastungen durch die Unterbringung von Flüchtlingen, die der Stadt u.a. aufgrund der unterlassenen staatlichen Aktivitäten im Bereich der Grenzkontrollen (nationale und EU Außengrenzen), bei der Erklärung zu sicheren Herkunftsstaaten (Maghreb Staaten) und beim Vollzug von bestandskräftigen Abschiebungen entstehen (s. hierzu Dt. Städte und Gemeindebund v. 23.9.2023 <https://www.dstgb.de/themen/asyl-und-fluechtlinge/aktuelles/aufnahme-und-integrationskapazitaeten-sind-endlich/>). Auch wenn der Bund bislang hinreichend Mittel zur Verfügung gestellt hatte, wurden etwa in Hessen in 2022 nur ca. 71%, in 2023 gar nur ca. 63% davon an die Kommunen (Kreise und Gemeinden) weitergeleitet, so dass diese einen ständig steigenden Eigenanteil schultern müssen (s. etwa PM Landrat Noll, Kreis Hersfeld-Rotenburg/Fulda vom 31.5.2023 <https://osthessen-news.de/n11745655/bundesmittel-fuer-fluechtlinge-muessen-auch-beiden-kommunen-ankommen.html>). Dies vor dem Hintergrund steigender Kosten für die Beschaffung von Unterkünften und einer laufend steigenden Zahl von unterzubringenden Menschen. Fixe Zuschüsse unabhängig von der Anzahl der Menschen führen – zumal nach Einbehalt großer Teile durch das Land – zu einer Kostentragung durch die Kommunen von derzeit mehr als 50% (die Unzulänglichkeit der kommunalen Mittelausstattung zugestehend auch die MPs Rhein und Weil vom 21.10.23 u.a. mit der Forderung nach einer jährlichen Pro-Kopf-Pauschale von 10.500 EUR, <https://www.wnoz.de/nachrichten/baden-wuerttemberg-und-hessen/forderungen-nach-mehr-geld-fuer-versorgung-von-fluechtlingen-255028.html>).